

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

über

die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen Sicherstellung auf
das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel eine Anleihe in ausländischer Währung aufzunehmen.

(2) Zur Sicherstellung dieser Anleihe kann das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols ganz oder teilweise verpfändet oder die Ausübung von Rechten der österreichischen Tabakmonopolsverwaltung an eine zu errichtende Aktiengesellschaft für einen 30 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum gegen ein angemessenes Entgelt übertragen werden.

§ 2.

Im Falle der Übertragung der Ausübung von Rechten der österreichischen Tabakmonopolsverwaltung an eine Aktiengesellschaft kann der Staatssekretär für Finanzen dieser Gesellschaft auch das Recht erteilen, ihre Rechnung in fremder Währung zu führen, ihre Schlußrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto) in fremder Währung aufzustellen und auf fremde Währung lautende Aktien auszugeben.

§ 3.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, der zur Ausübung von Rechten der öster-

reichischen Tabakmonopolsverwaltung etwa errichteten Aktiengesellschaft erforderlichenfalls für ihren unmittelbaren statutenmäßigen Geschäftsbetrieb die Befreiung von Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zuzugestehen. Den Gemeinden sind jedoch die ihnen schon bisher aus dem Titel des Bestandes von Tabakfabriken durch den Staat geleisteten Zuwendungen zu sichern.

§ 4.

(1) Die Gesellschaft ist zu verpflichten, die im Zeitpunkte der Betriebsübernahme bei der österreichischen Tabakregie in Verwendung stehenden Angestellten und Arbeiter mit allen ihnen und ihren Angehörigen zustehenden materiellen Rechten und Anwartschaften zu übernehmen.

(2) Die von der Gesellschaft übernommenen Angestellten und Arbeiter scheiden aus dem Staatsdienst aus. Doch erlangen sie gegen den österreichischen Staat in jenem Zeitpunkte, in dem sie im Falle ihres weiteren Verbleibens im Staatsdienst nach den bei der Übernahme geltenden gesetzlichen Vorschriften in den dauernden Ruhestand versetzt worden wären, den Anspruch auf den Ruhegenuß in dem Betrage, der ihnen gebührt hätte, wenn sie im Zeitpunkte der Übernahme in den Dienst der Gesellschaft in den Ruhestand getreten wären. Dergleichen steht den Hinterbliebenen nach Angestellten und Arbeitern ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse gegen den österreichischen Staat in dem Betrage zu, den sie erhalten hätten, wenn der Gatte oder Vater im Zeitpunkte der Übernahme in den Dienst der Gesellschaft gestorben wäre.

(3) Der Ruhegenuß der in den Ruhestand versetzten Angestellten und Arbeiter der österreichischen Tabakregie, die in den Dienst der Gesellschaft übergetreten sind, ruht während der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Gesellschaft; er lebt unter den Voraussetzungen wieder auf, die im Absätze 2 für den dort festgesetzten Anspruch vorgeschrieben sind.

§ 5.

Der Staatssekretär für Finanzen wird beauftragt, bei der Durchführung dieses Gesetzes insbesondere auch die Interessen der staatlich bestellten Tabakverschleißer und der zur Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte zugelassenen anspruchsberechtigten Personen, namentlich der bei der Vergabung solcher Geschäfte Vorzugsrechte genießenden Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen nachdrücklichst zu wahren.

§ 6.

- (1) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.
 - (2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für Finanzen betraut, der über das Ergebnis der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Verhandlungen der Nationalversammlung Bericht zu erstatten hat.
-

Begründung.

Die österreichische Staatsverwaltung ist derzeit in der Zwangslage, sich ausländische Zahlungsmittel beschaffen zu müssen, um den dringendsten Bedarf an Lebensmitteln für die nächste Zeit sicherzustellen. Die Aufbringung dieser Zahlungsmittel stößt aber deshalb auf große Schwierigkeiten, weil der österreichische Staat auf die Begebung einer ausländischen Anleihe nur rechnen kann, wenn er für dieselbe eine besondere Sicherstellung zu bieten vermag. Der österreichische Staat darf aber die realen Garantien, über die er verfügt, gemäß den Bestimmungen des Artikels 197 des Friedensvertrages von St. Germain ohne Zustimmung der alliierten und assoziierten Mächte nicht verwerten, da der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen Österreichs an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, die sich aus dem Friedensvertrage ergeben, haften.

Die österreichische Regierung hat sich daher zunächst mit den maßgebenden Stellen der alliierten und assoziierten Mächte ins Einvernehmen gesetzt, um die zur Sicherstellung einer ausländischen Anleihe erforderlichen Staatseinkünfte frei zu bekommen, und hat als am geeignetsten für diesen Zweck die Einnahmen aus dem österreichischen Tabakmonopol bezeichnet, weil dieses selbst nur durch Zuführung ausländischer Zahlungsmittel saniert werden kann. Wenn auch die Verhandlungen hierüber bisher nicht abgeschlossen sind, so lassen sie doch in kurzer Zeit ein günstiges Ergebnis erhoffen.

Leider muß festgestellt werden, daß eine bloße Verpfändung der Einnahmen des österreichischen Tabakmonopols keinen ausreichenden Anreiz für die Gewährung einer Anleihe bildet, weil die österreichische Tabakregie, der die Rohstoffe und die ausländischen Valuten zum Ankauf von Rohstoffen fehlen, den Betrieb nicht fortführen und daher keine Erträge erzielen kann. Das Tabakmonopol kann seinen Charakter als wertvolles Pfandobjekt nur behaupten, wenn ihm mit Hilfe ausländischen Kapitals die Rohstoffbeschaffung und dadurch der Wiederaufbau des Betriebes ermöglicht wird. Das Tabakmonopol wird daher nur dann als Sicherstellung für eine Anleihe akzeptiert, wenn den Kreditgebern zugleich auch die Möglichkeit gegeben wird, die Erzielung der für den Dienst der Anleihe zu verpfändenden Einnahmen dadurch zu sichern, daß sie selbst auf die Führung der Geschäfte und auf die Wiederherstellung und Ausgestaltung des Betriebes bestimmenden Einfluß nehmen können. Nur wenn ihnen auch die Ausübung des Monopols auf eine Reihe von Jahren überlassen wird, wären sie in der Lage, die notwendigen Investitionen, insbesondere jene zur Entwicklung des Exportgeschäftes, vorzunehmen. Die intensivste Pflege des Exportes ist aber unerlässlich, um das österreichische Tabakmonopol sobald als möglich instandzusetzen, seinen Rohstoffbedarf tunlichst aus den Exporteinnahmen zu decken und damit den für die Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln aus der Verwertung des Monopols selbst zu schöpfen.

Im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes erbittet sich der Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung, eine Anleihe in ausländischer Währung aufzunehmen und zu deren Sicherstellung das österreichische Tabakmonopol ganz oder teilweise zu verpfänden oder die Ausübung der Monopolrechte in einem erst zu vereinbarenden Umfange an eine von den Kreditgebern zu errichtende Betriebsgesellschaft auf einen 30 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum gegen ein angemessenes Entgelt zu übertragen. Das Entgelt soll einerseits in der Antizipation eines Teiles des künftigen Ertrages in Form des Bezuges eines einmaligen nicht rückzahlbaren Kapitalbetrages, andererseits in Form des Bezuges eines Teiles des Gewinnes, der die Verzinsung und Amortisation des von der Gesellschaft investierten Kapitals übersteigt, bestehen. Die Antizipation bedeutet für den Staat ein unverzinsliches ausländisches Anlehen, welches von der Gesellschaft während der Laufzeit des Vertrages aus dem Ertragnis des Tabakgeschäftes

verzinst und amortisiert werden muß. Der darüber hinaus von der Gesellschaft erzielte Gewinn wird zwischen dem Staat und der Gesellschaft nach einem festzusetzenden Verhältnis zu teilen sein, so daß dem Staate bei günstiger Entwicklung der Verhältnisse auch weiterhin aus dem Tabak Einnahmen zufließen werden, die unter den durch den Friedensvertrag allgemein vorgesehenen Bedingungen für allgemeine staatliche Zwecke oder aber auch als Unterlage weiterer ausländischer Kredite verwendet werden können. Die Dauer, für welche die Ausübung der Monopolrechte übertragen werden soll, wird nach Lage der Verhältnisse 25 bis 30 Jahre erreichen müssen. Alle näheren Bedingungen werden auf Grund eines von der Finanzverwaltung vorbereiteten Bedingnisheftes im Wege der Vertragsverhandlungen festzusetzen sein.

Da anzustreben sein wird, daß die Betriebsgesellschaft in Österreich errichtet wird, jedoch nicht übersehen werden kann, daß die Betriebsgesellschaft vorwiegend mit ausländischem Kapital zu arbeiten genötigt sein wird, muß dafür Vorkehrung getroffen werden, daß diese Gesellschaft sich das für Betriebszwecke erforderliche Kapital in ausländischen Zahlungsmitteln beschaffen und daß sie auch ihre Rechnungen in einer fremden Währung führen kann. Diesem Zwecke dient die Bestimmung des § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes, nach welchem der Staatssekretär für Finanzen der Gesellschaft auch das Recht erteilen kann, ihre Rechnung in fremder Währung zu führen, ihre Schlußrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto) in fremder Währung aufzustellen und auf fremde Währung lautende Aktien auszugeben.

Die Berechnungen, auf welche sich die Anleiheverhandlungen stützen, basieren durchwegs auf dem Ergebnis der staatlichen Betriebsführung, die einer direkten Besteuerung bisher nicht unterlag. Es würde die Verhandlung ungemein erschweren und jedenfalls beträchtlich verzögern, wenn die Gesellschaft, die den Staatsbetrieb übernehmen soll, steuerrechtlich anders behandelt werden würde, da hierdurch alle Berechnungsgrundlagen verschoben würden. Überdies würde die steuerrechtliche Behandlung große Schwierigkeiten bieten, da es offenbar nicht angängig ist, die von der Gesellschaft erzielten Gewinne schlechthin der Erwerbssteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes zu unterziehen, weil diese Gewinne ja zum größten Teil Monopolerträgnis, also Einnahmen steuerrechtlicher Natur sind, die als solche nicht den Gegenstand einer staatlichen Besteuerung bilden können. Gleiche oder ähnliche Gesichtspunkte sprechen auch dafür, die Gesellschaft hinsichtlich der Zölle, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben der staatlichen Betriebsführung gleichzustellen. Im § 3 des Entwurfes wird daher die gesetzliche Ermächtigung in Anspruch genommen, der Gesellschaft erforderlichenfalls für ihren unmittelbaren statutenmäßigen Geschäftsbetrieb die Befreiung von den vorerwähnten Abgaben zugestehen.

Die Überführung des Staatsbetriebes in einen Privatbetrieb stellt das bisher im Staatsbetrieb verwendete Personal vor eine Tatsache, die beim Eintritt in den Staatsdienst nicht vorauszusehen war. Es handelt sich hier um die Reorganisation eines Zweiges der Staatsverwaltung. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Staat in einem solchen Falle die pragmatischen Bediensteten, falls sie nicht aus dem Staatsdienst ausscheiden und in den Dienst der Gesellschaft treten wollen oder in einem anderen Zweige der Staatsverwaltung verwendet werden können, in den zeitlichen Ruhestand versetzen. Um von diesem Rechte keinen umfassenden Gebrauch machen zu müssen und die materielle Lage der Staatsbediensteten auch für den Fall des Übertrittes in den Dienst der Gesellschaft vor Benachteiligungen zu sichern, ist im Sinne des § 4, Absatz 1, des Entwurfes beabsichtigt, der Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, sämtliche Angestellten und Arbeiter, die in ihren Dienst übertreten wollen, mit den im Staatsdienst zur Zeit der Betriebsübernahme bereits erworbenen materiellen Rechten und Anwartschaften zu übernehmen. Hierdurch würde der Gesellschaft unter anderem auch der Aufwand für die Deckung der vollen Versorgungsgemisse der übernommenen Bediensteten und ihrer Angehörigen angelastet, was ihr aber ohne eine Schadloshaltung nicht zugemutet werden kann, wenn nicht die Beitragsleistungen des Personals und der Gesellschaft zu den von ihr zu schaffenden Pensionsfonds zum Nachteile der am Erträgnisse der Gesellschaft partizipierenden Staatsverwaltung ungewöhnlich hoch bemessen werden sollen. Es empfiehlt sich daher als einfachste, die Interessen des Personals, des Staates und der Gesellschaft gleich berücksichtigende Lösung, den von der Gesellschaft übernommenen Bediensteten und deren Angehörigen den Anspruch auf Versorgungsgemisse gegenüber dem Staate nach den zur Zeit der Betriebsübernahme geltenden Vorschriften für die im Staatsdienst verbrachte Zeit zu belassen. Selbstverständlich müßte jenen in den Ruhestand versetzten Bediensteten, die in den Dienst der Gesellschaft übergetreten sind, die Pension, unbeschadet des vorerwähnten Anspruches, während ihrer Dienstleistung bei der Gesellschaft eingestellt werden. In den Absätzen 2 und 3 des § 4 des Entwurfes werden die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Behandlung der derzeitigen Regiebediensteten geschaffen. Soweit es sich nicht um pragmatische Bedienstete handelt, wird die Gesellschaft die oben erwähnte Verpflichtung schon dadurch übernehmen, daß ihr der Eintritt in sämtliche zu Recht bestehende Verträge der öster-

643 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

reichischen Tabakregie, zu denen auch die Dienst- und Lohnverträge jeder Art zählen, zur Pflicht gemacht werden wird. Die Staatsverwaltung wird jedenfalls im Sinne des § 4 des Entwurfes verpflichtet sein, bei den Verhandlungen die Interessen des Regiepersonals gegenüber der Gesellschaft zu wahren.

Das gleiche gilt von den im § 5 des Gesetzentwurfes genannten Personengruppen, die in einem Vertragsverhältnis zur österreichischen Tabakmonopolverwaltung stehen, wie die staatlich bestellten Tabakverschleißer, oder denen nach den bestehenden Vorschriften Ansprüche gegen die Monopolverwaltung zustehen, wie die zur Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte berechtigten Personen, unter denen die Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen Vorzugsrechte bei Vergebung solcher Geschäfte genießen. Zugunsten dieser Personengruppen würden der Gesellschaft aber nur dann Verpflichtungen aufzuerlegen sein, wenn auch der Tabakverschleiß der Gesellschaft zur Ausübung übertragen werden sollte, was jedoch nicht in der Absicht der Finanzverwaltung gelegen ist.